



Fundstellen: ecolex 2009, 645 (*Wilhelm*) = JBl 2010, 59 = RZ 2010/5, 44 = ÖGZ 2009 H 10, 55 = Zak 2009/429, 274

- 1. Der Besitzer einer Gruft ist im Zweifel der jeweilige Benützungsberechtigte und nicht der Friedhofsbetreiber. Der Benützungsberechtigte ist damit idR der nach § 1319 ABGB (Bauwerkhaftung) Haftpflichtige.**
- 2. Steht aber ein Friedhof der Allgemeinheit zum Betreten offen, treffen den Eigentümer des Friedhofes (hier: die Stadt Wien) Verkehrssicherungspflichten.**
- 3. Ob eine Gefahrenquelle (hier: Abdeckplatte einer Gruft) erkennbar war, kann nur auf Grund einer vom Eigentümer veranlassten fachkundigen Prüfung (hier: Besichtigung durch einen Steinmetz) beurteilt werden.**
- 4. Übertrug die Gemeinde als Friedhofsbetreiber die eigenverantwortliche Prüfung der Gräber einem fachkundigen Mitarbeiter, so haftet sie für diesen als Repräsentanten.**

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Schenk als Vorsitzende und durch die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik, Dr. Musger und Dr. Schwarzenbacher als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Hermann W*****, vertreten durch Mag. Stephan Podiwinsky, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Stadt Wien, Wien 1, Rathaus, vertreten durch Dr. Peter Rudeck und Dr. Gerhard Schlager, Rechtsanwälte in Wien, wegen 10.250 EUR sA und Feststellung (Gesamtstreitwert 12.750 EUR), über die ordentliche Revision des Klägers gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 28. November 2008, GZ 13 R 203/08f-11, mit welchem das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 20. Juni 2008, GZ 2 Cg 33/08z-7, bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst: Der Revision wird Folge gegeben. Die Urteile der Vorinstanzen werden aufgehoben, und die Rechtssache wird zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückverwiesen. Die Kosten des Revisionsverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

Begründung:

Die beklagte Stadt Wien ist seit 1942 Eigentümerin des Friedhofs M*****. Sie hat für ihre Friedhöfe aufgrund von § 32 Abs 2 des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes eine privatrechtliche "Bestattungsanlagenordnung" erlassen, die unter anderem Folgendes vorsieht: Das Recht an einer Grabstelle ist ein privatrechtliches Benützungsrecht eigener Art und wird durch Vertrag begründet. Grüfte sind nach Beendigung der (Bau-)Arbeiten derart abzudecken, dass sie sicher betreten werden können. Die Grabdeckplatten müssen auf beiden Längsseiten sowie auf der Fußseite mindestens 4 cm breit aufliegen. Der Benützungsberechtigte hat für

den dauernden ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand der gesamten Grabfläche zu sorgen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen wie das Abtragen des Grabstelleninventars auch ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu veranlassen.

Der Kläger ist Benützungsberechtigter eines Familiengrabs auf dem Friedhof M*****. In der Nähe dieses Grabes liegt eine vor etwa 100 Jahren errichtete Gruft. Das Benützungsrecht für diese Gruft war seinerzeit auf die Dauer des Bestehens des Friedhofs eingeräumt worden; dass es erloschen wäre, steht nicht fest. Die letzte der Friedhofsverwaltung bekannte Benützungsberechtigte ist 1989 gestorben.

Am 8. Jänner 2007 wollte der Kläger sein Familiengrab fotografieren. Dabei verlor er auf dem Weg vor dem Grab aus unbekanntem Gründen das Gleichgewicht, stürzte auf die benachbarte Gruft und fiel mit deren mittlerer Abdeckplatte in diese hinein.

Der Kläger begehrt 10.250 EUR als Schadenersatz für die beim Sturz in die Gruft erlittenen Verletzungen und die Feststellung der Haftung der Beklagten für alle sich daraus ergebenden Folgen. Die Gruft sei in einem erkennbar gefährlichen Zustand gewesen. Die Abdeckplatten seien um mehrere Zentimeter verschoben und das Fundament sei einseitig geneigt gewesen; weiters hätte es bereits Pflanzenwuchs zwischen dem Rahmen und den aufgelegten Grabplatten gegeben. Die Beklagte habe sich nicht darum gekümmert. Sie hafte als Besitzerin des Grabmals nach § 1319 ABGB sowie aufgrund der Verletzung von allgemeinen Verkehrssicherungspflichten sowie - wegen des Vertragsverhältnisses mit dem Kläger - von vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten. Die von ihr eingesetzten Gehilfen seien untüchtig im Sinne des § 1315 ABGB.

Die Beklagte gesteht zu, dass sie zum Zeitpunkt des Unfalls den Friedhof verwaltete. Sie sei jedoch nicht Besitzerin der Gruft gewesen, und es hätten sie auch keine Verkehrssicherungs- oder Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kläger getroffen. Jedenfalls habe sie aber nicht fahrlässig gehandelt. Ihre nicht untüchtigen Mitarbeiter würden jährlich sämtliche Gräber auf allfällige Mängel überprüfen. Dabei hätten sie bei der Gruft keine Auffälligkeiten festgestellt.

Das *Erstgericht* wies die Klage ab. Es traf Negativfeststellungen zum Zustand der Gruft und zur Frage, in welcher Breite die mittlere Grabplatte auf der Umrandung aufgelegt sei. Dabei stützte es sich ausschließlich auf vom Kläger vorgelegte Lichtbilder; den von ihm beantragten Sachverständigenbeweis nahm es nicht auf. Weiters konnte es nicht feststellen, dass die Mitarbeiter der Beklagten untüchtig gewesen seien. Auf dieser Grundlage verneinte das Erstgericht eine Haftung der Beklagten. Die Gruft sei zwar ein Bauwerk iSv § 1319 ABGB, die Beklagte sei aber nicht deren Besitzerin. Vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kläger bezögen sich nur auf den gefahrlosen Zugang zu dessen Familiengrab, nicht jedoch auf die Instandhaltung von Gräbern entlang des Weges. Soweit die Gruft eine Gefahrenquelle sei, treffe die Verkehrssicherungspflicht nicht die Beklagte, sondern den Nutzungsberechtigten.

Das *Berufungsgericht* gab der Berufung nicht Folge, sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands zwar 4.000 EUR, nicht aber 20.000 EUR übersteige, und ließ die ordentliche Revision zunächst nicht zu.

Die Gruft sei zwar ein Werk iSv § 1319 ABGB; Besitzer im Sinn dieser Bestimmung sei jedoch nicht die Beklagte, sondern der Benützungsberechtigte gewesen. Zwar sei die Beklagte nach der "Bestattungsanlagenverordnung" berechtigt gewesen, bei Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen auf Kosten des Benützungsberechtigten zu veranlassen. Dies setze jedoch ebenso wie eine Haftung nach § 1319 ABGB die zumutbare Erkennbarkeit der Gefahr voraus. Wäre etwa ein Grabstein bereits so stark geneigt, dass er jeden Moment umzustürzen drohte, könne sich die Beklagte nicht darauf zurückziehen, nicht Besitzerin des Grabes zu sein. Ihre Sorgfaltspflichten seien aber weit geringer als jene des Benützungsberechtigten.

Auf den vom Kläger vorgelegten Lichtbildern wirkten die beiden noch auf der Gruft liegenden Platten unauffällig. Zwar sei links und rechts davon etwas Moos und Pflanzenbewuchs feststellbar, die Platten vermittelten aber einen stabilen Eindruck. Die rechte Grabeinfassung sei zwar leicht nach außen verschoben, wirke aber ebenfalls unauffällig und nicht desolat. Soweit die Gruft auf den Lichtbildern sichtbar sei, wirke sie nicht besonders verwahrlost. Bei dieser Sachlage sei die Gefährlichkeit der Gruftabdeckung nicht ohne weiters erkennbar gewesen; eine Pflicht zum Hochheben der Platten hätte die Sorgfaltspflicht der Beklagten überspannt. Deliktisch hafte die Beklagte daher nicht. Auch eine vertragliche Haftung sei zu verneinen. Der Kläger stehe zwar in einem Vertragsverhältnis mit der Beklagten, weshalb diese vertragliche Schutzpflichten träfen, in deren Rahmen sie auch bei leichtem Verschuldens ihrer Mitarbeiter hafte. Der Kläger habe jedoch keinen Anspruch darauf, gefahrlos fremde Gräber zu betreten. Da zwischen seinem Familiengrab und der Gruft ein Weg liege, habe der Kläger auch nicht bei der Grabpflege auf das Nachbargrab treten müssen. Die Beklagte sei daher gegenüber dem Kläger nicht vertraglich verpflichtet gewesen, die Tragfähigkeit der Gruftplatten zu überprüfen.

Das vom Kläger gerügte Unterbleiben des Sachverständigenbeweises wäre nur dann relevant, wenn die Beklagte bei der Überprüfung des Zustands der Gräber auch ohne besondere Auffälligkeiten zur Beiziehung von Sachverständigen verpflichtet gewesen wäre. Das sei aber nicht der Fall.

Aufgrund eines Antrags nach § 508 ZPO ließ das Berufungsgericht die ordentliche Revision mit der Begründung zu, dass Rechtsprechung zu den Pflichten eines Friedhofsbetreibers im Zusammenhang mit der Prüfung des Erhaltungszustands von Gräbern fehle.

Die *Revision* des Klägers ist aus dem vom Berufungsgericht genannten Grund *zulässig*, sie ist im Sinn des Aufhebungsantrags *berechtigt*.

1. Die Beklage ist nicht "Besitzerin" der vor etwa 100 Jahren errichteten Gruft.

1.1. Besitzer iSv § 1319 ABGB ist derjenige, der in der Lage ist, durch die erforderlichen Vorkehrungen die Gefahr rechtzeitig abzuwenden, und der hierzu auch durch eine Beziehung zu dem Gebäude oder Werk verpflichtet ist (3 Ob 83/54 = SZ 28/37; RIS-Justiz RS0010100). Nach moderner Terminologie ist darunter der "Halter" zu verstehen; es kommt nicht auf das rechtliche, sondern auf das tatsächliche und wirtschaftliche Verhältnis an, in dem der Besitzer (Halter) zur Sache steht. Maßgebend ist eine Sachbeziehung (im Fall des § 1319 ABGB eine Beziehung zum Werk), die den Besitzer in die Lage versetzt und nach der Verkehrsanschauung auch dazu verpflichtet, Gefahren rechtzeitig vorzubeugen (5 Ob 77/97b = ecolex 1997, 658; RIS-Justiz RS0010100 [T12]); diese Sachbeziehung wird gelegentlich

auch als "Verfügungsgewalt" bezeichnet (1 Ob 129/02f = SZ 2002/87; RIS-Justiz RS0010100 [T19]).

1.2. Im vorliegenden Fall ist als "Besitzer" der Gruft im Zweifel der jeweilige Benützungsberechtigte (Grabberechtigte) anzusehen. Er verfügt in der Regel über ein dingliches Nutzungsrecht auf privatrechtlicher Grundlage (5 Ob 338/59 = SZ 32/119; RIS-Justiz RS0009730; § 27 Abs 1 Wr Leichen- und Bestattungsgesetz), aus dem sich die Verfügungsgewalt über das Grab und damit auch die Pflicht zur Abwehr erkennbarer Gefahren ergibt. Dass ein Sonderfall vorläge, in dem die Verfügungsgewalt (der Besitz) an der Gruft und das Benützungsberechtigtsein auseinander fielen (vgl 3 Ob 83/54 = SZ 28/37), wurde hier nicht behauptet. Es steht auch nicht fest, dass das Benützungsberechtigtsein erloschen wäre. Damit kann offen bleiben, ob in einem solchen Fall ausnahmsweise die Beklagte selbst als Besitzerin (Halterin) der Gruft anzusehen wäre.

2. Aber auch unabhängig von § 1319 ABGB trafen die Beklagte Verkehrssicherungspflichten gegenüber den Besuchern des Friedhofs.

2.1. Wer einen Verkehr eröffnet, hat grundsätzlich für dessen Sicherheit zu sorgen (RIS-Justiz RS0023355). Diese Pflicht trifft nicht nur denjenigen, der eine Gefahrenquelle schafft, sondern auch denjenigen, der eine Gefahrenquelle in seiner Sphäre bestehen lässt (2 Ob 599/92 = EvBl 1994/8; RIS-Justiz RS0023719). Die Beweislast für das Treffen der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen liegt unabhängig davon, ob sich die Pflicht aus einem Vertrag oder aus allgemeinem Deliktsrecht ergibt, beim Verpflichteten (RIS-Justiz RS0022476).

2.2. Im vorliegenden Fall stand der Friedhof nicht nur den Benützungsberechtigten anderer Gräber und deren Verwandten, sondern auch der Allgemeinheit zum Betreten offen. Die Beklagte war daher verpflichtet, erkennbare Gefahrenquellen auch dann abzusichern, wenn sie nicht selbst deren "Besitzerin" iSv § 1319 ABGB war. Eine solche Gefahrenquelle war zweifellos auch die (objektiv) mangelhafte Abdeckung der Gruft. Denn es ist auf Friedhöfen nicht unüblich, benachbarte Grabmäler zu betreten, um ein anderes Grab zu erreichen oder zu betreuen. Zudem kann auch ein Unfallgeschehen (Sturz), wie es hier festgestellt wurde, oder ein Betreten im Fall einer größeren Menschenansammlung bei einem Begräbnis nicht ausgeschlossen werden. Die Beklagte musste daher damit rechnen, dass Friedhofsbesucher die Abdeckplatten betreten könnten.

3. Nach dem bisherigen Stand des Verfahrens ist die Beklagte ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend nachgekommen.

3.1. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die verkehrsübliche Aufmerksamkeit anzuwenden und die notwendige Sorgfalt zu beachten, wobei die Sorgfaltspflicht nicht überspannt werden darf und die Grenzen des Zumutbaren zu beachten sind (RIS-Justiz RS0023487, RS0023397). Umfang und Intensität der Pflichten richten sich vor allem danach, in welchem Maß die Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen können (RIS-Justiz RS0023726).

3.2. Im vorliegenden Fall erstreckte sich die Pflicht zur Absicherung jedenfalls nur auf erkennbare Gefahrenquellen. Zwischen den Parteien ist jedoch strittig, nach welchem Standard diese Erkennbarkeit zu beurteilen ist. Nach Auffassung des Klägers kommt es auf die Erkennbarkeit für eine fachkundige Person an; die Beklagte und die Vorinstanzen nehmen dagegen an, dass nur offenkundige, dh auch für Laien erkennbare Gefahrenquellen eine

Absicherungspflicht auslösen könnten. Strittig ist also, ob die Beklagte zu einer fachkundigen Prüfung der Gruft verpflichtet war.

3.3. Im vorliegenden Fall war die Beklagte nach Auffassung des Senats zu einer fachkundigen Prüfung verpflichtet.

3.3.1. Zwar wirkte die Gruft nach den ergänzenden Feststellungen des Berufungsgerichts "nicht besonders verwahrlost". Allerdings gab es links und rechts der Abdeckplatten Moos und Pflanzenbewuchs, und die seitliche Begrenzung, auf der die Platten auflagen, war leicht nach außen verschoben. Beides war nach den vom Kläger vorgelegten Lichtbildern auch bei einer routinemäßigen Begehung ohne Weiteres zu erkennen. Dazu kommt, dass die letzte der Beklagten bekannte Verfügungsberechtigte 18 Jahre vor dem strittigen Vorfall gestorben war. Damit musste die Beklagte im Zweifel annehmen, dass sich niemand mehr um die über 100 Jahre alte Gruft kümmerte. Unter diesen besonderen Umständen - die freilich auf städtischen Friedhöfen wegen seinerzeit anscheinend unbefristet vergebener Grabrechte und der Auflösung traditioneller Familienbeziehungen nicht untypisch sein dürften - war die Beklagte verpflichtet, fachkundig zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Abdeckplatten noch fest auflagen. Dies gilt umso mehr, als die (derzeitige) Bestattungsordnung für Gruftplatten nur eine Mindestüberdeckung von 4 cm vorsieht, was im Fall eines altersbedingten Auswanderns der unteren Auflagefläche keine allzu große Sicherheitstoleranz bedeutet.

3.3.2. Eine fachkundige Prüfung hätte sich allerdings nach der oben dargestellten Rechtsprechung auf zumutbare Maßnahmen (etwa durch Besichtigung durch einen Steinmetz) beschränken können. Eine genauere Untersuchung - etwa durch Abheben der Abdeckplatten - wäre nur erforderlich gewesen, wenn die fachkundige Person aufgrund des Alters und des für sie erkennbaren Zustands der Gruft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf diesbezügliche Mängel hätte schließen müssen. Hätte nach den Ergebnissen einer solchen Prüfung die Gefahr eines Grufteinsturzes bestanden, wäre die Beklagte zu entsprechenden Sicherungsmaßnahmen verpflichtet gewesen.

3.4. Die Beklagte hat nicht behauptet, dass sie die im konkreten Fall erforderliche fachkundige Prüfung durchgeführt oder veranlasst hätte. Damit hat sie eine sie treffende Verkehrssicherungspflicht verletzt und dadurch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt.

4. Diese Unterlassung wäre allerdings nur dann kausal für den Schaden, wenn die Ergebnisse der Prüfung Anlass für eine Beseitigung der Gefahrenquelle gegeben hätten. Damit ist die Rechtssache noch nicht entscheidungsreif. Denn die Vorinstanzen haben - aus ihrer Sicht folgerichtig - ausschließlich geprüft, ob offenkundige Mängel der Gruft vorlagen. Die vom Erstgericht getroffene und vom Berufungsgericht übernommene Negativfeststellung zum Zustand der Gruft stützte sich ausschließlich auf Schlussfolgerungen, die nicht fachkundige Richter aus den vorgelegten Lichtbildern gezogen hatten. Sie ist daher dahin zu verstehen, dass für einen Laien keine besondere Gefährlichkeit zu erkennen war. Darauf kommt es aber nach dem oben Gesagten nicht an; vielmehr ist zu ermitteln, ob eine fachkundige Prüfung Hinweise auf die Gefahrenquelle ergeben hätte. Das Fehlen diesbezüglicher Feststellungen führt zur Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen.

5. Sollte die Beklagte im fortgesetzten Verfahren einwenden, dass sie ohnehin die Besichtigung durch fachkundige (eigene) Mitarbeiter veranlasst habe, könnte sie das bei Erkennbarkeit der Gefahr nicht entlasten. Dies gilt unabhängig vom allfälligen Bestehen vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kläger, der ebenfalls über ein Grabbenutzungsrecht verfügt. Zwar ist bei einer Verletzung von nicht vertraglich begründeten

Verkehrssicherungspflichten grundsätzlich § 1315 ABGB anzuwenden, sodass der Verkehrssicherungspflichtige nur für sein eigenes und das Verschulden untüchtiger Gehilfen haftet (RIS-Justiz RS0023938). Allerdings hat die Beklagte als juristische Person für das Verhalten jener Personen einzustehen, die in ihrer Organisation eine leitende Stellung innehaben und dabei mit eigenverantwortlicher Entscheidungsbefugnis ausgestattet sind (RIS-Justiz RS0009113; zuletzt etwa 6 Ob 108/07m); ob deren Wirkungskreis dem eines Organs entspricht, ist unerheblich (2 Ob 107/98v = JBl 1998, 713 mwN). Hat die Beklagte daher die eigenverantwortliche Prüfung der Gräber einem fachkundigen Mitarbeiter übertragen, so haftete sie für ihn als ihren Repräsentanten (vgl zur Prüfung der Standfestigkeit der Balustrade eines Bundesgebäudes 4 Ob 179/99y = RdW 1999, 715; 6 Ob 220/99t = bbl 2000, 237).

6. Aufgrund dieser Erwägungen sind die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben. Das Erstgericht wird im fortgesetzten Verfahren zur prüfen haben, ob die Gefährlichkeit der Gruft bei zumutbarer fachkundiger Prüfung erkennbar gewesen wäre; trifft das zu, besteht der Schadenersatzanspruch dem Grunde nach zu Recht.

Allgemein gilt: Der Betreiber eines Friedhofs hat aufgrund seiner allgemeinen Verkehrssicherungspflicht die im Einzelfall zumutbare fachkundige Prüfung eines Grabmals durchzuführen oder zu veranlassen, wenn dieses offenkundig nicht mehr betreut wird und sich aus dessen Zustand und Alter nicht ganz vernachlässigbare Zweifel an der Standfestigkeit ergeben. Eine bei fachkundiger Prüfung erkennbare Gefahrenquelle hat der Friedhofsbetreiber durch geeignete Maßnahmen abzusichern.

7. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 52 Abs 1 ZPO.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der spätere Kläger betreute sein Familiengrab auf dem Wiener Friedhof Mauer, der seit 1942 im Eigentum der Stadt Wien stand und für den die aufgrund von § 32 Abs 2 der Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes erlassene „Bestattungsanlagenordnung“ galt. In der Nähe des Familiengrabs befand sich eine vor etwa 100 Jahren errichtete Gruft. Das Benützungsrecht für diese Gruft war seinerzeit auf die Dauer des Bestehens des Friedhofs eingeräumt worden. Die letzte der Friedhofsverwaltung bekannte Benützungsberechtigte der Gruft war selbst fast hundertjährig bereits 1989 gestorben.

Als der Kläger sein Familiengrab zu fotografieren begann, verlor er aus unbekannter Ursache das Gleichgewicht. Er fiel auf die steinernen Platten der benachbarten, mit Moos und Pflanzenbewuchs bedeckten Gruft. Die mittlere von drei Abdeckungsplatten brach zusammen und riss den Kläger hinab. Im Fallen durchstieß der Mann mit der rechten Hand das gläserne Sichtfenster eines Sarges. Besorgt rief ihm seine Begleiterin „Lebst du noch?“ in die mit mehreren Särgen belegte Gruft nach. Neben Verletzungen an der Hand erlitt der Kläger unter anderem Prellungen an der Hüfte davon. Er begehrte in der Folge Schadenersatz in Höhe von

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at, gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

€10.250,- sowie die Haftungsfeststellung für allfällige Spät- und Dauerfolgen. Die beklagte Stadt Wien wendete ein, nicht Besitzerin der Gruft zu sein, sondern lediglich mit der Friedhofsverwaltung betraut zu sein. Nach der Bestattungsanlagenordnung musste der jeweilige Benützungsberechtigte der Gruft für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand der gesamten Grabfläche zu sorgen. Insbesondere hatten die Grabdeckplatten auf beiden Längsseiten sowie auf der Fußseite mindestens 4 cm breit aufzuliegen, was gegenständlich aufgrund der Verwitterung nicht mehr gewährleistet war.

Das Erstgericht wies die Klage wegen fehlender Passivlegitimation ab; der Kläger müsste die Gruft-Erben klagen; das Berufungsgericht bestätigte die Klagsabweisung. Eine Gruft war zwar ein Bauwerkwerk iSv § 1319 ABGB, verantwortlich dafür wäre jedoch nicht die Beklagte, sondern der jeweilige Benützungsberechtigte. Zwar wäre die Beklagte nach der Friedhofsordnung berechtigt gewesen, bei Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen auf Kosten des Benützungsberechtigten zu veranlassen. Dies setzte jedoch ebenso wie eine Haftung nach § 1319 ABGB die zumutbare Erkennbarkeit der Gefahr voraus. Die Sorgfaltspflichten der Friedhofsverwaltung wären aber weit geringer als jene des Benützungsberechtigten der Gruft.

Das OLG Wien ließ letztlich das ordentliche Rechtsmittel an das Höchstgericht zu, sodass sich der OGH mit Fragen zur zu den Pflichten eines Friedhofsbetreibers im Zusammenhang mit der Prüfung des Erhaltungszustands von Gräbern befassen konnte.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH hob die Urteile der Vorinstanzen auf und trug dem Erstgericht eine Fortsetzung des Verfahrens auf.

Zunächst betonten die Höchststrichter, dass haftpflichtiger „Halter“ der Gruft derjenige war, der in der Lage ist, durch die erforderlichen Vorkehrungen die Gefahr rechtzeitig abzuwenden, und der hiezu auch durch eine Beziehung zu dem Werk iS des § 1319 ABGB verpflichtet ist. Daher haften grundsätzlich die Erben der Gruftbesitzer für deren ordnungsgemäßen Zustand.

Daruf kommt es aber im konkreten Fall nicht an, weil die Stadt Wien unabhängig von § 1319 ABGB eigene Verkehrssicherungspflichten als Friedhofsbetreiber gegenüber den Besuchern trafen. Wörtlich hielt das Höchstgericht fest: „Diese Pflicht trifft nicht nur denjenigen, der eine Gefahrenquelle schafft, sondern auch denjenigen, der eine Gefahrenquelle in seiner Sphäre bestehen lässt.“ Gemeint war die mangelhafte Abdeckung der Gruft. Die Beklagte musste damit rechnen, dass Friedhofsbesucher wie der Kläger die Abdeckplatte betreten könnten und zu Sturz kamen. Die Beweislast alles Zumutbare unternommen zu haben, um eine gefahrlose Friedhofsbenützung (einschließlich des Fotografierens von Gräbern) zu ermöglichen, trafe die Beklagte.

Da nach dem bisherigen Verfahren Tatsachenfeststellungen dazu fehlten, ob die Unterlassung der Beklagten, nämlich eine regelmäßige Besichtigung der Grüfte durch einen Fachmann vorzunehmen, kausal für den Schaden wäre, wurde die Angelegenheit an das LG f ZRS Wien zurück verwiesen.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Grundsätzlich haftet der „Besitzer“ einer Grabstelle bzw. Gruft für die daraus resultierenden Sachgefahren wie zB umstürzende Grabsteine, brüchige Grabplatten oder herabfallende Engelsfiguren. Besitzer iS der sog. Bauwerkehaftung gemäß § 1319 ABGB ist derjenige, der in der Lage ist, die Gefahr eines Schadens durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Bauwerkes rechtzeitig abzuwenden und hiezu auch durch eine Beziehung zu dem Bauwerk verpflichtet ist.¹ In Betracht kommen der Eigentümer, aber auch der Benützungsberechtigte einer Grabstelle. Der Eigentümer eines Grabmals samt Grabstein oder einer Gruft haftet daher, wenn das Schadensereignis die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist, und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet hat. Dabei können das Benützungsrecht an einer Grabstelle und das Recht sowie der Besitz an dem zugehörigen Grabstein sogar auseinanderfallen. So etwa wenn mangels Einantwortung der Erbe noch nicht in den erbrechtlichen Erwerb eingetreten ist, wohl aber beim Unterbleiben einer Abhandlung die zur Erbschaft Berufenen in eine Art Besitzverhältnis zu den Nachlaßgegenständen gelangt sein können. Dagegen begründen reine Akte der Pietät, wie Anzünden eines Grablichtes, Ausschmückung des Grabes und dergleichen nicht ein als zur Herstellung eines Besitzverhältnisses hinreichend angesehenes Besitzverhältnis.²

Eine Haftung des Benützungsberechtigten oder Gruft-Eigentümers besteht auch nicht wenn hinter der Grabstelle wachsende hohe Bäume sich im Sturm derart biegen, dass deren Äste mehrfach gegen den Grabstein schlagen und dessen Teile so verschieben, bis die darauf angebrachte Messingplatte herabstürzt und Schaden stiftet.³

Darüber hinaus kommt zusätzlich eine (allgemeine) Haftung des Friedhofsbetreibers in Betracht. Die Höchstrichter haben – und dies erscheint bemerkenswert – bereits eine Verkehrssicherungspflichtverletzung durch die beklagte Friedhofsbetreiberin attestiert. Sie hat nämlich mangels qualifizierter Bestreitung iS des § 267 ZPO zugestanden, keine fachkundige Prüfung zB durch ein beauftragtes Steinmetzunternehmen, durchgeführt oder veranlasst zu haben. Offen ist allerdings geblieben, ob dieses schuldhaftes Versäumnis Anlass für eine Beseitigung der Gefahrenquelle gegeben hätte. Der OGH hat dem Erstgericht noch mit auf den Weg gegeben, dass eine bloße optische Kontrolle eines Friedhofsgärtners „im Vorbeigehen“ nicht ausreicht, um die Verkehrssicherungspflichten für Wiener Gräfte zu erfüllen. Der OGH verlangt vielmehr eine fachkundige Prüfung im Rahmen des Zumutbaren, durch eine Fachfirma. Dies umso mehr, da schon bei einer routinemäßigen Begehung zu sehen gewesen wäre, dass die Auflage der Platten verschoben war, und die Stadt daher annehmen musste, dass sich kein Benützungsberechtigter mehr um die Gruft kümmern werde. Durch das vorliegende Judikat hat sich die Haftungslage für Friedhofsbetreiber nach dem makabren Zwischenfall am Friedhof Mauer verschärft. Um eine letztlich teure Verletzung der Verkehrssicherungspflichten zu vermeiden, fordern die Gerichte vom Betreiber – meist handelt es sich um Gemeinden⁴ – die Grabanlagen fachkundig auf Sicherheit zu prüfen.

Übrigens, die Stadt Wien hat mittlerweile ihre Friedhofsverwaltung in die „Friedhöfe Wien GmbH“ ausgelagert. Damit ist es längst nicht getan. Die Haftung bleibt. Das Problem liegt

¹ St Rsp OGH 17.2.1954, 3 Ob 83/54, SZ 27/37.

² OGH 17.2.1954, 3 Ob 83/54, SZ 27/37.

³ Vgl. OGH 17.6.2010, 2 Ob 193/09k – *Herabfallender Arko*, ecolex 2010/344, 945 = MietSlg 62.184 = Zak 2010/514, 296 = ZVR 2011/46, 96 (*Schürz*).

⁴ Vgl. *Schürz*, Haftet die Gemeinde für Unfälle auf Friedhöfen? Privatrechtliche Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde, RFG 2011, 235.

nämlich tiefer, sprichwörtlich „six feet under“.⁵ Friedhofsverwaltungen schleifen zum einen lang nicht mehr betreute Grabanlagen. Bis in die 1950er-Jahre sind jedoch Gräber und Gruften unbefristet vergeben worden. Schätzungen zufolge existieren noch ca. 100.000 solcher Ruhestätten; viele davon sind gewöhnliche Gräber und keine Gruften; Gefahrenquellen können aber nicht nur schlecht gesicherte Hohlräume sein, sondern etwa auch instabile Grabsteine, wie ein Blick in die Gerichtspraxis bezeugt:

- ❖ Anfang der 1950er Jahre musste ein Steinmetz Schadenersatz an ein sechsjähriges Mädchen wegen Verletzung durch einen umgefallenen Grabstein leisten. Ein Mitverschulden des Kindes, seiner Eltern oder einer Aufsichtsperson wurde verneint.⁶ Schon damals hielten die Höchststrichter fest: *„Gewiss ist ein Grabstein nicht dazu da, damit Kinder auf ihm herumsteigen und an ihm herumturnen. Es kann aber nicht gesagt werden, dass eine solche Handlung, wie sie die Klägerin setzte, derart ungewöhnlich war, dass mit ihr überhaupt nicht gerechnet werden konnte, zumal der Friedhofsbesuch durch Kinder etwas Typisches ist, sodass es auch vorkommen kann, dass ein Kind einen Grabstein besteigt.“* Mit derartigem Verhalten muss bei der Errichtung von Grabdenkmälern mit stehenden Grabsteinen jedenfalls gerechnet werden.⁷ Dies gilt im Übrigen auch für bloß lose angelehnte Grabsteine.⁸ Zu den Pflichten eines Friedhof-Steinmetz gehört, dass er den Grabstein derart durch Zement verankert, dass er vier Monaten nach Beendigung der Arbeit nicht bereits durch ein Kind zum Umfallen gebracht werden kann.⁹
- ❖ Noch im Jahr 1994 zählte daher das Höchstgericht in einer versicherungsrechtlichen Entscheidung¹⁰ das Umstürzen eines Grabsteins zu den Gefahren des täglichen Lebens, die durch eine Haushaltsversicherung abgedeckt sind: Es handelt sich nämlich, wie die Erfahrung zeigt, nicht um ein ganz außergewöhnliches Ereignis. Auch hier gilt: Versichern beruhigt – aus juristischer Vorsicht sollte also auch die Familiengruft in die Haushaltsversicherungspolizze mit aufgenommen werden.
- ❖ In der Folge konkretisierte der OGH die Sorgfaltspflichten für Grabstellenberechtigte erneut. § 1319 ABGB beinhaltet keine Erfolgshaftung, sondern eine Verschuldenshaftung mit Umkehr der Beweislast.¹¹ Der Gruftbesitzer haftet nur dann, wenn eine Gefahr äußerlich erkennbar war oder doch vorausgesehen werden konnte. Er haftet für alle nach den Umständen zumutbaren und gebotenen Sicherungsmaßnahmen und Überwachungsmaßnahmen. Ist der Mangel äußerlich nicht erkennbar, würde aber die Forderung nach regelmäßiger Überprüfung der Standfestigkeit eines Grabsteins die von jedermann zu verlangende Dilligenzpflicht überspannen.¹²

Ausblick: Angesichts der doch erheblichen Haftungsgeneigtheit für brüchige Gruftplatten oder lockere Grabsteine stellt sich für viele Menschen die Frage nach Alternativen. Findige

⁵ Die sinngemäße Übersetzung der aus dem Englischen Sprachgebrauch stammenden Beerdigungstiefe lautet „zwei waagrecht, drei senkrecht“.

⁶ OGH 3.12.1952, 1 Ob 965/52, JBl 1953, 547 = SZ 25/318.

⁷ Wiederholend OGH 22.12.1999, 3 Ob 190/99h, EFSIlg 93.538 = JBl 2000, 588 = ZVR 2000/79.

⁸ OGH 3.11.1978, 6 Ob 670/78, RZ 1980/24.

⁹ OGH 3.12.1952, 1 Ob 965/52, JBl 1953, 547 = SZ 25/318.

¹⁰ OGH 23.2.1994, 7 Ob 36/93, ecolx 1994, 533 = EvBl 1994/153 = VersRdSch 1994, 282.

¹¹ So bereits OGH 2.3.1926, 2 Ob 166/26, SZ 8/66: Umfallen eines Pfeilers.

¹² OGH 27.1.1998, 1 Ob 277/97k, MietSlg 50.208 = MietSlg 50.216.

Unternehmer bieten daher Grabplätze auf Naturbestattungsflächen an. Wer möchte nicht auf der Alm, unter einem Baum oder auf einer Waldwiese seine letzte Ruhestätte finden. Ein Urnengrabplatz fügt sich unauffällig in schöne Landschaft ein. Ein Baumbestattungsplatz ist schon für € 960,- für eine gesamte Nutzungsdauer von 99 Jahren zu haben¹³ – Bauwerkshaftungen ausgeschlossen.

IV. Zusammenfassung

Mit den Worten des OGH: „Allgemein gilt: Der Betreiber eines Friedhofs hat aufgrund seiner allgemeinen Verkehrssicherungspflicht die im Einzelfall zumutbare fachkundige Prüfung eines Grabmals durchzuführen oder zu veranlassen, wenn dieses offenkundig nicht mehr betreut wird und sich aus dessen Zustand und Alter nicht ganz vernachlässigbare Zweifel an der Standfestigkeit ergeben. Eine bei fachkundiger Prüfung erkennbare Gefahrenquelle hat der Friedhofsbetreiber durch geeignete Maßnahmen abzusichern.“¹⁴

¹³ Vgl. das Angebot unter <http://www.paxnatura.at> (21.11.2013).

¹⁴ OGH 12.5.2009, 4 Ob 75/09x – *Wiener Gruft*, eolex 2009, 645 (*Wilhelm*) = JBl 2010, 59 = RZ 2010/5 = ÖGZ 2009 H 10, 55 = Zak 2009/429, 274.